

MARTHA KEIL

## Vom Segen der Geldleihe

Zinsennehmen und Steuerwesen in jüdischen Quellen  
des spätmittelalterlichen Österreich

### *Abstract:*

The existence of a Jewish community depended on the payment of taxes imposed by the Christian authorities. Since moneylending to Christians was the basic source of income for Jews in medieval Ashkenaz, a great number of rabbinical sources deal with the taxation of profits from moneylending. The yearly tax assessment was a source of discord for the Jewish communities. Property had to be declared, and future profits had to be estimated under oath. Loans given outside the home town or shares in loan consortia could cause conflicts. Some rabbis openly encouraged denunciation if they suspected community members of hiding assessable property or evading taxes. So, on the one hand, money lending was a problematic profession: hard to assess, exposed to interference by Christian rulers, despised by Christian theologians and generally disliked. On the other hand, rabbinical leaders appreciated this occupation because it left enough time for the most important task in Jewish religious life: studying the scriptures.

### *Einleitung*

Und er [Rabbi Israel Isserlein] sagte, dass er von unserem Lehrer und Meister Rabbi Schalom, sein Andenken zum Segen, gehört hatte: Was die Tora in Aschkenas mehr als in den übrigen Ländern bestehen lässt, kommt durch das Zinsennehmen von den Nichtjuden (Gojim), denn sie [die Juden] müssen keine Arbeit verrichten, daher sind sie frei zum Torastudium. Und wer nicht lernt, unterstützt von seinem Gewinn die Talmudgelehrten. Und er [vermutlich nun wieder Israel Isserlein] sagte: Dass die Nichtjuden jetzt gegen den Zins wettern, kommt daher, dass die Juden nicht ausreichend die Talmudgelehrten unterstützen. Wunder über Wunder, dass die Nichtjuden mit dem Zinsennehmen einverstanden sind – das kam wirklich von Gott.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Übersetzt nach: JOSEF JOSSEL BAR MOSCHE: Leket Joscher. 2 Teile in einem Band. Hg. von JAKOB FREIMANN. Berlin 1903 (Nachdruck Jerusalem 1964), Teil 1, S. 118f.

Dieses in der Forschungsliteratur häufig verwendete Zitat<sup>2</sup> gibt eine jüdische Sicht des Zinsnehmens wieder, in der sich die allgemeine Entwicklung der Problematik spiegelt. Der erste Teil von Rabbi Schalom bar Izchak (Sekel) von (Wiener) Neustadt (ca. 1340–1415)<sup>3</sup> bringt eine typische Haltung seiner Zeit zum Ausdruck: Geldleihe ist keine Arbeit im Sinn von körperlicher Tätigkeit, ein Faktum, das auch christliche Theologen als kritisches Argument vorbrachten; der Gewinn erfolgt durch eine der sieben Hauptsünden, nämlich die Trägheit (*inertia*), und ist somit unsittlich (*turpe lucrum*).<sup>4</sup> Im Gegensatz zur christlichen Auffassung ist aber in Schaloms Sicht das Zinsnehmen an sich nicht sündhaft – ganz im Gegenteil, ermöglicht es doch eine der wenigen Tätigkeiten, die letzten Endes vor Mensch und Gott Bestand haben, nämlich das Torastudium. Er spricht damit auch ein kaum zu verwirklichendes Ideal an, nämlich die ausschließliche Lebenswidmung eines jüdischen Mannes für das Studium und die Lehre religiöser Texte. Sündhaft ist aber, so etwa 50 Jahre später Schaloms Neffe Israel Isserlein bar Petachja (ca. 1390–1460), dass die Geldleiher, die selbst nicht den Großteil ihrer Zeit dem Lernen und der Lehre widmen, ihren Gewinn nicht (mehr?) für einen gottgefälligen Zweck, nämlich die Unterstützung der Talmudgelehrten verwenden. Damit macht Isserlein in traditioneller mittelalterlicher Geschichtsinterpretation, die sowohl den Juden als auch den Christen zu eigen war, für die negativen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen nicht die Machtträger, sondern das eigene sündhafte Verhalten und in dessen Folge Gottes Bestrafung verantwortlich. Tatsächlich musste er in der Katastrophe der Wiener Gesera 1420/21 die Auswirkungen der zunehmenden Schärfe der Wucherpolemik im engsten Familienkreis erleben.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> MICHAEL TOCH: Economic Activities of German Jews in the Middle Ages. In: Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Juden. Fragen und Einschätzungen. Hg. von dems. München 2008 (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien; 71), S. 181–210, hier: S. 209, zitiert es mit S. 119 und schreibt es Jossel selbst zu. ISRAEL J. YUVAL: Juristen, Ärzte und Rabbiner: Zum typologischen Vergleich intellektueller Berufsgruppen im Spätmittelalter. In: Das aschkenasische Rabbinat. Studien über Glaube und Schicksal. Hg. von JULIUS CARLEBACH. Berlin 1995, S. 119–131, hier: S. 119f., kontrastiert es mit den Gegenmeinungen der zeitgenössischen Theologen.

<sup>3</sup> Siehe zu ihm Germania Judaica, Bd 3: 1350–1519. 2. Teilband. Hg. von MORDECHAI BREUER, YACOV GUGGENHEIM und ARYE MAIMON. Tübingen 1995, S. 1348, 1626, 1629f., 1722.

<sup>4</sup> MATTHIAS THEODOR KLOFT: Das christliche Zinsverbot in der Entwicklung von der Alten Kirche zum Barock. In: Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition. Hg. von JOHANNES HEIL und BERND WACKER. München 1997, S. 21–34, hier: S. 23, 29.

<sup>5</sup> Zu den Ereignissen der Wiener Gesera siehe EVELINE BRUGGER: Von der Ansiedlung bis zur Vertreibung. Juden in Österreich im Mittelalter. In: dies., MARTHA KEIL, CHRISTOPH LIND, ALBERT LICHTBLAU und BARBARA STAUDINGER: Geschichte der Juden in Österreich.

Mittelalterliche Geldleihe wird in der allgemeinen Forschung hauptsächlich als Kampfplatz dieser Polemik und als Motiv für Judenhass und dessen tätliche und mörderische Folgen behandelt.<sup>6</sup> Aus einem anderen Blickwinkel widmet sich dieser Beitrag mit den innerjüdischen Aspekten des Kredit- und, daraus folgend, des Steuerwesens. Die Tora und der Talmud unterwerfen die Geldleihe zwar ebenfalls starken sozialgesetzlichen Einschränkungen (wobei der Talmud hauptsächlich Darlehen zwischen jüdischen Beteiligten behandelt), doch erkannten die Rabbiner als pragmatische Führungspersönlichkeiten die politische Realität an, dass die Existenz jüdischer Gemeinden im christlichen Europa von ihren hohen Steuerleistungen auf der Grundlage von Darlehensgeschäften abhing. Kredite an Nichtjuden unterschieden sich kaum von anderen Geschäften. Zwar waren sie durch den Ausschluss von den meisten anderen Berufen aufgezwungen, aber keineswegs ehrenrührig. Für die Konflikte, die sich aus der praktischen Tätigkeit mit den Anforderungen der Religionsausübung ergaben, wie etwa Arbeit am Schabbat, wurden, durchaus in Kooperation mit den christlichen Geschäftspartnern, pragmatische Lösungen gefunden.<sup>7</sup> Warnungen vor zu großer Nähe und daraus folgender religiöser Gefährdung sind ein Topos in der gesamten christlich-jüdischen Beziehungsgeschichte. Sie sollen hier nur kurz behandelt werden, denn sie brachten kaum praktische Einschränkungen in der Durchführung der Geschäfte mit sich. Allerdings hatte die buchstäblich existenzielle Abhängigkeit von der Steuerleistung starke Auswirkungen auf die Gemeinde als Korporation und auf jedes individuelle Mitglied. Die Regulierung dieser Konflikte durch Kontrolle, sozialen Druck, Machtausübung der Gemeindevorstände und fallweise sogar Einschaltung von christlichen Behörden ist das Thema dieses Beitrags.

---

Wien 2006 (Reihe Österreichische Geschichte. Hg. von HERWIG WOLFRAM), S. 123–227, hier: S. 221–224; MARTHA KEIL: Gemeinde und Kultur – Die mittelalterlichen Grundlagen jüdischen Lebens in Österreich. In: ebd., S. 15–122, hier: S. 119–121.

<sup>6</sup> Beispielsweise JOHANNES HEIL und BERND WACKER (Hg.): *Shylock? Zinsverbot und Geldverleih in jüdischer und christlicher Tradition*. München 1997; JOHANNES FRIED: *Zins als Wucher. Zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Predigt gegen den Wucherzins. Eine Einführung*. In: JACQUES LE GOFF: *Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter*. 2. Aufl. Stuttgart 2008; CHRISTOPH CLUSE: *Zum Zusammenhang von Wuchervorwurf und Judenverfolgung im 13. Jahrhundert*. In: *Judenvertreibungen in Mittelalter und früher Neuzeit*. Hg. von FRIEDRICH BURGARD, ALFRED HAVERKAMP und GERD MENTGEN. Hannover 1999, S. 135–163.

<sup>7</sup> MARTHA KEIL: *Nähe und Abgrenzung. Die mittelalterliche Stadt als Raum der Begegnung. In: Nicht in einem Bett. Juden und Christen in Mittelalter und Frühneuzeit. St. Pölten 2005 (Juden in Mitteleuropa; 2005), S. 2–8. Online: [http://www.injoest.ac.at/upload/JudeninME05\\_1\\_1–8.pdf](http://www.injoest.ac.at/upload/JudeninME05_1_1–8.pdf) (gelesen 2.8.2011).*

### *Rabbiner und Geldleiher*

Rabbi Schalom von Neustadts Position befand sich selbst an einer Schnittstelle des Problems: Auf der einen Seite war er Rabbiner und unterhielt eine Jeshiwa, wäre also ein Mitglied der von ihm in der oben zitierten Aussage als unterstützenswert genannten Zielgruppe der Talmudgelehrten. Andererseits war er aber, wie beinahe alle männlichen und auch viele weiblichen Angehörigen führender Rabbinerfamilien, selbst Geldleiher oder Mitglied eines derartigen Konsortiums, und zwar durchaus der höheren Kategorie. Am 1. März 1413 versetzte ihm, seinem Sohn Judlein und Rifka, der Witwe seines Rabbinerkollegen Abraham Klausner, der Wiener Bürger Ulrich Lang/Haug von Stillfried ein Haus in der Kärntnerstraße in Wien um stattliche 260 Pfund Wiener Pfennig.<sup>8</sup> Wiederum Rifka (sicherlich Mitglied dieser Familie, vielleicht Schaloms Schwester) und Schaloms zweitem Sohn Jona versetzte derselbe Ulrich zwei kleinere Häuser in Wien um 40 Pfund und 14 Schilling.<sup>9</sup> In beiden Darlehen betrug der Zinssatz die üblichen zwei Pfennig pro Pfund und Woche. Der Mit-Gläubiger des zweiten Darlehens, Schaloms Sohn Jona, später ebenfalls Rabbiner,<sup>10</sup> war sogar Absamer, also herzoglicher Steuereinnahmer. In dieser Funktion musste er 1417 für Herzog Albrecht V. bei seinen Glaubensgenossen im Herzogtum Österreich ob und unter der Enns eine außerordentliche Judensteuer in der Höhe von 6000 Gulden einheben.<sup>11</sup> Diese war zuvor von einigen Juden vorgestreckt worden, unter denen sich möglicherweise auch die sieben Absamer befunden hatten. Diese vom Herzog ernannten jüdischen Steuereinnahmer hatten den Auftrag, von den einzelnen Gemeinden die Anteile der zuvor zwischen den Gemeindevorstehern und der Obrigkeit ausge-

<sup>8</sup> Wiener Stadt- und Landesarchiv (künftig WStLA), Grundbuch Stadt Wien: 1/32, fol. 296. Druck: RUDOLF GEYER und LEOPOLD SAILER: Urkunden aus Wiener Grundbüchern zur Geschichte der Wiener Juden im Mittelalter. Wien 1931 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutschösterreich, hg. von der Historischen Kommission der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien; X), S. 482, Nr 1612 (»Ulreich Laang von Stillfried«).

<sup>9</sup> WStLA, Grundbuch Schotten: 29/38, fol. 96. Druck: GEYER/SAILER, Urkunden (wie Anm. 8), S. 483, Nr 1613 (»Ulreich Hawg von Stillfried«).

<sup>10</sup> Zu ihm *Germania Judaica* 3/2 (wie Anm. 3), S. 1603, Nr 19 und zur Richtigstellung einiger irriger Zuordnungen S. 613, Anm. 147.

<sup>11</sup> Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (künftig HHStA), Allgemeine Urkundenreihe (künftig AUR), 1417 I 25. Druck: Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, I. Abteilung: Regesten aus in- und ausländischen Archiven mit Ausnahme des Archivs der Stadt Wien, Bd 10: Regesten aus dem k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Nachträge von 1277 bis etwa 1440. Hg. von JOSEF LAMPEL. Wien 1937, S. 272, Nr 18532.

handelten Kollektivsteuer einzuheben.<sup>12</sup> Mit »Schawln, Maister Abrahams sun« war als weiterer Rabbinersohn Schaul, Sohn des Wiener Rabbiners Abraham Klausner und wahrscheinlich der Cousin des Jona, mit dieser undankbaren Aufgabe betraut. Auch er war als Geldleiher aktiv.<sup>13</sup> Der letzte Satz von Israel Isserleins Aussage, der das Erstaunen darüber ausdrückt, dass die Christen »mit dem Zinsennehmen einverstanden sind«, zeigt aber doch deutlich, dass diese Tätigkeit nicht uneingeschränkt akzeptiert wurde und, wie noch zu erörtern sein wird, innerjüdisch ebenso zur Diskussion stand wie im christlichen Bereich.

Dies verwundert nicht, denn das Verbot von bedrückenden Zinsen und Vorbehalte gegenüber gewissen Darlehen kommen bereits in der Tora deutlich zum Ausdruck. Sie verbietet, existenziell notwendige Gegenstände wie die Mühle oder das einzige Kleid als Pfand zu nehmen (Deut 24,6;17) und überhaupt die Mitglieder der eigenen Gemeinschaft durch Zinsennehmen zu belasten: »Wenn du Geld verleihst an einen aus meinem Volk, an einen Armen neben dir, so sollst du an ihm nicht wie ein Wucherer handeln; du sollst keinerlei Zinsen von ihm nehmen« (Ex 22,24).<sup>14</sup> Der Verzicht auf das Zinsennehmen wird so zu einem Paradigma der Zugehörigkeit, der Inklusion, der Teilhabe an einer Solidargemeinschaft, wie Gerhard Langer das hebräische Wort *am*, Volk oder Sippe, interpretiert.<sup>15</sup> Ein weiterer grundlegender Text für spätere Diskurse ist, wie sich zeigen wird, Deuteronomium 23,20: »Von den Fremden magst du Zinsen nehmen, aber nicht von deinem Bruder, auf dass dich der Herr, dein Gott, segne in allem, was du vornimmst in dem Lande, dahin du kommst, es einzunehmen.«<sup>16</sup>

Der Verzicht auf Zinsgeschäfte innerhalb der eigenen Gruppe wäre also das Ideal, aber bereits den Gelehrten der Antike war klar, dass sich eine Gesell-

---

<sup>12</sup> KLAUS LOHRMANN: *Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich*. Wien/Köln 1990, S. 281–292.

<sup>13</sup> Dies geht beispielsweise aus dem Schadlosbrief von Purchart Truchseß von Grub auf Christoff Grafenwörther gegen Eislein, den Juden von Wiener Neustadt und Schaul, Meister Abrahams Sohn zu Wien, wegen einer Bürgschaft von 39 Pfund Wiener Pfennig hervor. HHStA, AUR, 1413 II 6.

<sup>14</sup> Dies ist die älteste Formulierung eines biblischen Zinsverbotes, siehe KLAUS WERNER: *Das israelitische Zinsverbot. Seine Grundlagen in Torah, Mischnah und Talmud*. In: HEIL/WACKER, *Shylock* (wie Anm. 6), S. 11–20, hier: S. 13.

<sup>15</sup> Siehe den Beitrag von GERHARD LANGER in diesem Band. WERNER, *Das israelitische Zinsverbot* (wie Anm. 14), S. 15, ordnet die Bestimmung in das soziologische Konzept von »brotherhood versus otherhood« ein.

<sup>16</sup> SIEGFRIED STEIN: *Moneylending*. In: *Encyclopaedia Judaica* 14. 2<sup>nd</sup> ed., Jerusalem 2006, S. 436–442, hier: S. 437f. Eine Sammlung weiterer Zitate aus der hebräischen Bibel und dem Neuen Testament bringt KLOFT, *Zinsverbot* (wie Anm. 4), S. 21f.

schaft ohne Geldleihe wirtschaftlich nicht entwickeln konnte. Es galt also, Lösungen zu finden, die den ökonomischen, ja sogar existenziellen Anforderungen an jüdische Gemeinden unter andersgläubiger Herrschaft gerecht wurden, aber weder ein Toraverbot verletzen noch mit den christlichen Wucherbestimmungen unvereinbar waren. Dieser ›Spagat‹ betraf beide möglichen Adressaten des Zinsnehmens, die Juden und die Nichtjuden, und folgerichtig werden beide Themenkreise in den jüdischen Quellen verhandelt.

### 1 Das »Zinsnehmen von den Gojim«

Das christliche Feudalsystem ging mit groß angelegtem Grundstückserwerb einher, der gemeinsam mit Kriegsführung und Heiratspolitik der Herrscher die schnelle Bereitstellung großer Summen gemünzten Geldes erforderte. Juden wurden zunehmend aus ihrer Tätigkeit in Fernhandel, Handwerk und Wissenschaft verdrängt und in den für die Christen nützlichsten Beruf, die Geldleihe, gedrängt. Darlehen bildeten somit die Hauptgrundlage für die Besteuerung, und die hohe Judensteuer war die Bedingung und Garantie jüdischer Existenz unter christlicher Herrschaft. Gegen diese Tatsache waren auch die berühmtesten Gelehrten machtlos, und einer der größten seiner Zeit, Raschis Enkel Jakob ben Meir Tam (ca. 1100–1171), machte sich diesbezüglich auch keine Illusionen:

Heute ist es üblich, dass die Leute den Nichtjuden Geld auf Zinsen leihen, weil wir den Königen und Fürsten Steuern zahlen müssen, und all dies dient, um uns am Leben zu erhalten. Wir leben unter den Nichtjuden, und es ist uns unmöglich, einen Lebensunterhalt zu verdienen, ohne mit ihnen zu handeln. Daher ist es nicht länger verboten, auf Zinsen zu leihen, denn ›man könnte aus ihren Handlungen lernen‹ (bab. Talmud, Baba mezia 71a), auch wenn man andere Geschäfte mit ihnen macht.<sup>17</sup>

Der Talmud unterscheidet an dieser Stelle zwischen Gelehrten, die im Glauben und Wissen ausreichend gefestigt und daher nicht für nichtjüdische Propa-

<sup>17</sup> Tosefta zum bab. Talmud, Baba mezia 70b, 71b und Avoda Sara 2a, übersetzt nach: STEIN, Moneylending (wie Anm. 16), S. 438, 2. Spalte. Dazu Rabbi Izchak Or Sarua von Wien, zitiert in MOSES HOFFMANN: Der Geldhandel der deutschen Juden während des Mittelalters bis zum Jahre 1350. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter. Leipzig 1910 (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen; 152), S. 177, Nr 90: »Rabbi Isaak ben Samuel [von Dampierre, genannt Ri, gest. um 1200] gesegneten Andenkens meint: [...] alles, was wir leihen, ist für unser Leben nötig, da wir nicht wissen, wieviel Steuer der König verlangen wird.«

ganda oder schlechte Sitten anfällig sein sollten, und gewöhnlichen, eventuell sogar ungebildeten Juden:

Rabina erwiderte: Hier wird von Gelehrten gesprochen [die von und an Nichtjuden leihen dürfen]. Die Rabbanan haben dies aus dem Grunde angeordnet, damit man von seinen [des nichtjüdischen Schuldners] Handlungen nicht lerne, und ein Gelehrter wird von seinen Handlungen nichts lernen (bab. Talmud, Baba Mezia 71a).

Bereits im Talmud wird also ein brisantes Begleitphänomen der Geldleihe diskutiert: Durch die Geldleihe entstand ein enger Kontakt zwischen Juden und Nichtjuden, der insbesondere naive Gemüter in die Gefahr der religiösen Einflussnahme bringen konnte. Wie die Praxis des mittelalterlichen Darlehensgeschäfts zeigt, ist die Intensität dieser ›Kontaktzone Kreditgeschäft‹ nicht zu unterschätzen, erhalten doch Gläubiger und Schuldner geradezu intime Einblicke in die privaten Verhältnisse ihres Gegenübers.<sup>18</sup> Dass daraus auch Apostasie entstehen konnte, berichtet exemplarisch die berühmte Konversionserzählung des Prämonstratensers Hermann, geboren als Juda ben David ha-Levi von Köln, getauft im November vermutlich des Jahres 1140. Wie er in dieser für das Mittelalter einzigartigen Quelle beschreibt, begann seine Zuwendung zum Christentum mit einem Darlehen an Bischof Ekkbert von Münster. Da Hermann zu diesem Geschäft keine schriftlichen Unterlagen besaß, war er gezwungen, längere Zeit in der Gesellschaft des Bischofs und anderer Geistlicher zu verbringen. In seinem sichtlich bereits vorhandenen Interesse für das Christentum überzeugten ihn nach eigener Aussage die »schöne« allegorische Schriftenauslegung der Christen und die Freundlichkeit seiner Gesprächspartner.<sup>19</sup> Auch die Frage der Theodizee bewegte ihn: Wenn Gott sein Volk wirklich schätzte, würde er nicht dessen Elend unter den Christen dulden und ihren Unterdrückern Macht und Reichtum gewähren.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Siehe KEIL, Nähe (wie Anm. 7). Den Begriff ›Kontaktzone‹ prägte MARY LOUISE PRATT: Arts of the Contact Zone. In: Profession 91 (1991), S. 33–40; übernommen wurde er unter anderen von ALEXANDRA BINNENKADE: KontaktZonen. Jüdisch-christlicher Alltag in Lengnau. Wien 2009 (Industrielle Welt; 75).

<sup>19</sup> FIDEL RÄDLE: Wie ein Kölner Jude im 12. Jahrhundert zum Christen wurde. Hermannus quondam Iudaeus De conversione sua. In: Konversionen im Mittelalter und in der Frühneuzeit. Hg. von FRIEDRICH NIEWÖHNER. Hildesheim 1999 (Hildesheimer Forschungen; 1), S. 9–24, hier: S. 13f. Siehe auch JONATHAN M. ELUKIN: Living together, living apart. Rethinking Jewish-Christian relations in the Middle Ages. Princeton (NJ) u. a. 2007, S. 68–74, bes. S. 72.

<sup>20</sup> WILLIAM CHESTER JORDAN: Adolescence and Conversion in the Middle Ages: A Research Agenda. In: Jews and Christians in Twelfth-Century Europe. Ed. by MICHAEL A. SIGNER and JOHN VAN ENGEN. Notre Dame (Ind.) 2001, S. 77–93, hier: S. 87.

Der Diskussion um die Geschäfte mit Christen liegt jedoch ein Dilemma zugrunde, dem sich die Juden unter christlicher und auch muslimischer Herrschaft immer ausgesetzt sahen: Zwar galt es, im Kontakt mit Nichtjuden jeden Anschein von Götzendienst (*Avoda Sara*), dem immerhin ein ganzer Talmudtraktat gewidmet ist, zu vermeiden. Die dort geforderte strenge Absonderung hätte aber jeden wirtschaftlichen Kontakt mit der umgebenden Mehrheitsgesellschaft unmöglich gemacht und war mit den jüdischen Lebensbedingungen im europäischen Mittelalter absolut nicht vereinbar. Handel und vor allem Geldhandel mussten mit größtem Einsatz betrieben werden, da sonst die enormen Steuerforderungen nicht erfüllt werden konnten und Vertreibung drohte. Talmudische Gesetze wie etwa, innerhalb von drei Tagen vor nichtjüdischen Festen keinerlei Geschäfte mit Nichtjuden abzuschließen und ihnen keinerlei Gegenstände, die sie eventuell für religiöse Zwecke verwenden könnten, zu verkaufen, ließen sich unter den aktuellen Lebensbedingungen nicht aufrecht erhalten. Die Rabbiner standen mitten im Alltags- und Wirtschaftsleben und mussten pragmatische Entscheidungen treffen. Beispielsweise stellte Rabbi Gerschom ben Jehuda von Mainz (ca. 960–1028 oder 1040) mit dem bezeichnenden Beinamen »die Leuchte der Diaspora« (*Me'or ha-Gola*) realistisch fest, dass eine Stilllegung der Geschäfte zu den christlichen Feiertagen aufgrund deren großer Anzahl existenzbedrohlich wäre.<sup>21</sup>

Auch andere Rabbiner des 11. bis 15. Jahrhunderts fanden Strategien, den engen wirtschaftlichen Umgang mit Christen trotz der damit einhergehenden alltäglichen Begegnungen zu erlauben, ja sogar zu fördern. Eine Strategie war, die im Talmud als *Akkum* (Abkürzung für: Anbeter von Sternen und Sternzeichen) bezeichneten »Götzendienenr« nicht auf die anderen beiden monotheistischen Religionen zu übertragen – schließlich glaubten sie ja an denselben einen Gott.<sup>22</sup> Die Inklusion funktionierte auch umgekehrt, wodurch zum Beispiel den Juden auch vor einem christlichen Gericht die Ableistung eines Eides auf die Torarollen möglich war. Trotzdem blieben große Vorbehalte, insbesondere gegen die als Vielgötterei interpretierte christliche Dreifaltigkeit und gegen die Identifizierung Jesu als Messias, die schon aufgrund der ihm zugeschriebenen Göttlichkeit dem Messiasbegriff im Judentum widerspricht.

<sup>21</sup> JACOB KATZ: *Exclusiveness and Tolerance. Studies in Jewish-Gentile Relations in Medieval and Modern Times.* Oxford 1961 (Scripta Judaica; 3), S. 27–33.

<sup>22</sup> SCHULIM ABI TODOS (= SCHULI OCHSER): *Akkum.* In: *Jüdisches Lexikon.* Bd 1. Berlin 1927 (Nachdruck Frankfurt a. M. 1987), Sp. 182. Sehr aufschlussreich ist auch PAUL RIEGER: *Christentum.* In: ebd., Sp. 1376–1391, vor allem 1385f. Das Argument galt auch beim Weinhandel, siehe HOFFMANN, *Geldhandel* (wie Anm. 17), S. 235 (Alexander Süßlein Kohen von Erfurt).



Die Bandbreite im Verhältnis zwischen Juden und Christen konnte also vom Bruder bis zum Götzendiener reichen und erzeugte eine nicht geringe Spannung. Auch auf die Erfüllung der biblischen Zinsverbote wirkte sich diese Ambivalenz aus: Würden die Christen als gleichrangige Gotteskinder, also als »Brüder« angesehen, wäre das Zinsnehmen von ihnen verboten. Dieses Argument der Bruderschaft von Juden und Christen brachten schließlich auch die christlichen Gegner des Zinsnehmens vor, was zu entsprechenden Erlässen führen konnte. In Reaktion darauf entstand beispielsweise die polemische Disputationsschrift *Milchemet Mizwa* von Meir bar Schimon von Narbonne. Darin erläutert der anonyme jüdische Gelehrte, *ha-Kadosch*, »der Heilige« genannt, mit einem hochrangigen Geistlichen, als *ha-Mekadesch*, »Götzenpriester« bezeichnet, wer nun tatsächlich mit »Bruder« gemeint und ob auch ein Christ als solcher zu zählen sei. Der »Heilige« war das alter ego des Verfassers, der Götzendiener vermutlich Guido Fulcodi, ab 1259 Erzbischof von Narbonne und später Papst Clemens IV. Konkreter Anlass war die »große Verordnung« (*La Grande Ordonnance*) von König Ludwig IX. (1226–1270), nicht zufällig mit dem Beinamen »der Heilige«, erlassen im Dezember 1254 und 1256 im ganzen Königreich Frankreich verkündet, die in ihrem moralpolitischen Teil neben dem Glücksspiel, der Gotteslästerung und der Prostitution auch das Zinsnehmen vollkommen verbot: »Das Sechste verbietet uns jegliches Leihen auf Zins, sogar innerhalb der Grenzen, die uns die Tora erlaubt«, wie Rabbi Meir in seinem zumindest literarischen »Protestbrief« an den König schrieb.<sup>23</sup>

Dass ein Christ eindeutig die Grenzen der Brüderlichkeit überschritt, zeigt auch die Entscheidung des Israel Isserlein und seines Brünner Kollegen Israel Bruna: Sie erlaubten das Zinsnehmen von einem getauften Juden, vorausgesetzt, es bestand keine Aussicht auf dessen Rückkehr zum Judentum, denn daraus sei zu schließen, dass dieser aus freien Stücken zum Christentum konvertiert war und daher nicht mehr als »Bruder« galt.<sup>24</sup>

<sup>23</sup> JACQUES LE GOFF: *Ludwig der Heilige*. Stuttgart 2000, S. 712; zur Wucherpolitik Ludwigs IX. siehe S. 212f.; zur *Ordonnance* von 1258 S. 586f. und 701–708; Edition und Übersetzung ins Französische bei GÉRARD NAHON: *Les Ordonnances de Saint Louis sur les Juifs*. In: *Les Nouveaux Cahiers* 23 (1970), S. 18–35, hier: S. 26–29; STEIN, *Moneylending* (wie Anm. 16), S. 439, 2. Spalte. Siehe auch WILLIAM CHESTER JORDAN: *The French Monarchy and the Jews. From Philip Augustus to the Last Capetians*. Philadelphia 1989 (University of Pennsylvania Press, Middle Ages Series, ed. by EDWARD PETERS), S. 149.

<sup>24</sup> JOSEF BAR MOSCHE: *Leket Joscher* (wie Anm. 1), Teil 2, S. 15 = ISRAEL BAR PETACHJA: *Sefer Terumat ha-Deschen ha-schalem*. 1. Teil: *Sche'elot u-Teschuwot*, 2. Teil: *Pesakim u-Khetawim*, 3. Teil: *Teschuwot Chadaschot*. Hg. von SCHMUEL ABITAN. Jerusalem 1991, *Sche'elot u-Tschuwot* (künftig ISRAEL BAR PETACHJA, *SchuT*), Nr 241, S. 194–197. Siehe KATZ, *Exclusiveness* (wie Anm. 21), S. 71, Anm. 5.

In diesem Raum zwischen Annäherung und Abgrenzung verlief also das jüdische Darlehensgeschäft mit Christen, das selbstverständlich, als hauptsächliche Erwerbstätigkeit für Juden, den weitaus größten Prozentsatz der Darlehen mit jüdischer Beteiligung ausmachte. Doch kam zuweilen auch der umgekehrte Verlauf vor, die Kreditaufnahme von Juden bei Christen: Laut Eintrag im Satzbuch von Wiener Neustadt, das größtenteils Hausverpfändungen von Christen an kirchliche Einrichtungen enthält, versetzten am 11. September 1464 Salman von Sachsen und seine Frau Gutt ihr Haus im Minderbrüderviertel, in dem sich auch das Judenviertel befand, um 58 Pfund an das Spital der Sondersiechen:

Salman Jud von Sachsen und Gutt sein hausfrawe haben versatzt Ir haws hie gelegen in mynnerbruder virtail zunagst Jacoben Knittelfelder an einer seitten, vnd hinden gegen hannsen hofstetten am egk, servit 3 d gruntrecht et non plus, vmb 58 Pfund den neuen gotsdurftigen Sundersiechen hie zu der Newenstat, vnd sullen In alle jar davon dinen 2 Pfund den. Actum an Eritag nach vnsrer frawn tag Nativitatis, anno domini incarnationis 64.<sup>25</sup>

Die Hintergründe dieser Verpfändung sind nicht ganz klar, denn das Ehepaar hatte das Haus am selben Tag vom christlichen Nachbarn durch Kauf erworben und zahlte das Darlehen durch eine jährliche Summe von zwei Pfund ab, was eine sehr unübliche Vorgangsweise darstellt. Möglicherweise diente einer der beiden oder beide Ehepartner als Strohmännchen für ein Darlehen zwischen Christen, was allerdings selten ausdrücklich in den Quellen steht. Etwa drei Jahre später findet sich in demselben Satzbuch ein weiteres Zinsgeschäft in die umgekehrte Richtung: Am 14. April 1467 verpfändeten Merchel von Passau und seine Frau Qualma aus Wiener Neustadt ihr halbes Haus im Minderbrüderviertel in der Judengasse um 62 Gulden an den Wiener Neustädter Bürger Andre Haller. Sie sicherten ihm zu, bis zum kommenden Georgstag (24.4.1467) 20 Gulden und zu den darauf folgenden Weihnachten 42 Gulden zu entrichten, ansonsten könne Andre Haller mit dem Haus nach Stadtrecht verfahren.

Merchel Jud von passaw, Qwalma vxor, haben versatzt Ir halbs haws gannzes hie gelegen in mynnerbruder viertail zunagst frewdmans Juden vnd weilent des Paldauf hewsern, vnd oben zunachst Merhel Jüdin kinder vnd Lienhartens Tenningers hewsern, servit 6 d gruntrecht et non plus, umb 62 gut ungerisch gulden gerecht an gold

<sup>25</sup> Stadtarchiv Wiener Neustadt (künftig StAWrN), Satzbuch, fol. 171r = p. 203, 2. Eintrag; Druck: MARTHA KEIL: *Der Liber Judeorum von Wr. Neustadt (1453–1500)* – Edition. In: *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich*, Bd 1. Hg. von ders. und KLAUS LOHRMANN. Wien/Köln/Weimar 1994, S. 41–99, hier: S. 59, Anmerkung zu Eintrag Nr 45.

vnd wag Andreen dem haller unsers allergnedigisten herren des Römischen kayzers diener vnd sein erben zu bezaln zwaintzig ungerisch gulden zu sant Jorgen tag nagstkünftigen (24.4.1467), vnd 42 vngerisch gulden zu den Weichnechten darnach nagstkommenden (25.12.1467), an alles vertzichen. Vnd ob er die obgenanten 20 ungerisch gulden auf denselben sant Jorgen tag nicht aufrichtet vnd bezalet, so sol vnd mag derselbe Andre oder sein Erben mit dem egenanten halben haws vmb die obberurte ganntze Summ gevarn vnd handeln als der Stat Recht ist. Actum an Eritag sant Tiburtien tag (14.4.) anno domini incarnationis 67.<sup>26</sup>

Die Zahlungsfrist von nur neun Tagen für die erste Rate ist extrem kurz, und wiederum stellt sich die Frage nach den Hintergründen dieses Darlehens. Für einen Vergleich der üblichen Fristen bei Darlehen von Christen an Juden sind zu wenige Belege vorhanden.

## 2 Geldleihe als Geschäftspraxis zwischen Juden

Ebenso diskret wie zu Darlehen von Christen an Juden äußern sich, was nicht überrascht, die christlichen Quellen zu Darlehen innerhalb der jüdischen Gesellschaft. Jüdische Quellen allerdings, insbesondere rabbinische Rechtsgutachten oder Gerichtsurteile, mussten sich oftmals mit diesbezüglichen Anfragen und Klagen beschäftigen. Welche Strategien fanden die Rabbiner in einer Zeit des großen Geldbedarfs, um die notwendigen Darlehen auch innerhalb der jüdischen Gemeinschaft ohne Übertretung der Halacha vergeben zu können? Die einfachste Lösung war verboten, nämlich einem christlichen Mittelsmann Geld zu überlassen, damit dieser es an einen Juden weiterverleihen konnte.<sup>27</sup> Dass Juden trotzdem Geld durch Christen arbeiten ließen, verrät die rabbinische Verordnung (*Takkana*) zur Steuereinhebung von 1415/16 aus der Steiermark anlässlich einer großen Sondersteuer an Kaiser Sigismund. Anzugeben ist sämtliches Vermögen, mit dem der Betreffende direkt oder indirekt Geschäfte betreibt, »es say das das guet seins weibs sey oder seiner kinder oder seiner frewndt oder sust seiner liben, auch der kristen pfennig«.<sup>28</sup>

<sup>26</sup> StAWrN, Satzbuch, fol. 176r = p. 216, 2. Eintrag.

<sup>27</sup> Bab. Talmud, Baba mezia 61b; STEIN, Moneylending (wie Anm. 16), S. 438.

<sup>28</sup> ARTHUR ZUCKERMAN: Unpublished Materials on the Relationship of Early Fifteenth Century Jewry to the Central Government. In: Salo W. Baron Jubilee Volume. Jerusalem 1974, S. 1059–1095; Edition im Anhang II, S. 1085–1090, hier: S. 1086. Zu dieser Steuerforderung siehe LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 12), S. 296f. und EBERHARD ISENMANN: Steuern und Abgaben. In: Germania Judaica, Bd 3: 1350–1519. 3. Teilband. Hg. von MORDECHAI BREUER, YACOV GUGGENHEIM und ARYE MAIMON. Tübingen 2003, S. 2208–2281, hier: S. 2226 und zu Sondersteuern S. 2245–2257.

Auch Rabbi Israel Isserlein bar Petachja von Wiener Neustadt gab in seinem umfangreichen Steuerresponsum Nummer 342 von ca. 1455 einen eindeutigen Hinweis auf diese Geschäftspraxis:

Wer in seiner Hand Geld von anderen hat, mit dem er Gewinne macht, dazu steht im Or Sarua *Perek lo jachpor*,<sup>29</sup> dass Raschi in Frankreich verordnet hat,<sup>30</sup> dass jemand, der Geld von einem anderem zu halbem Gewinn hat, er von der Hälfte Steuern zahlt, und wenn es Geld von Christen ist [!], gibt man nichts [...].<sup>31</sup>

Ob dieses Geld an Christen oder an Juden verliehen wurde, verraten uns die Quellen nicht.

Als eindeutige Erkenntnis ergibt sich allerdings aus den jüdischen Quellen, dass die Geldleihe mit Christen auch innerjüdisch äußerst konfliktgeladen war. Bei den großen, hoch verzinnten und dementsprechend riskanten Darlehen war das Kapital mehrerer Gläubiger im Spiel, meist von Verwandten oder Verschwägerten, Ehepaaren oder Freunden, jedenfalls Konsortien, in denen beide Geschlechter und meist zwei Generationen vertreten waren. Erfolgte eine nur teilweise oder sogar überhaupt keine Rückzahlung, gerieten die Teilhaber über die Aufteilung des Verlustes nicht selten in Streit.<sup>32</sup> In diesen Rechtsfällen, die in den Rechtsgutachten zahlreich verhandelt werden, wird die einzige legale Möglichkeit sichtbar, innerhalb der jüdischen Gemeinschaft zu leihen: »zu halbem Gewinn und zu halbem Verlust«, das heißt, sowohl der Gewinn als auch der Verlust mussten geteilt werden. Da Juden eher selten Geld für den Erwerb von Grund und Boden, Saatgut, Ausstattung einer Werkstätte oder Lohnarbeiter brauchten, sondern allenfalls für ihre Wohnhäuser, Hausrat, Kleidung und Schmuck sowie Bücher und eben für eigene Darlehensgeschäfte, wurde der Verlauf zuweilen unübersichtlich. Juden liehen einander auf Pfand ohne Zins oder für eine Gegenleistung, für einen Fruchtgenuss oder eine Hausmiete, innerhalb der Familie oft ohne schriftliche Aufzeichnung. Auch gegenseitige Bürgschaften ermöglichten die Bereitstellung eines Darlehens, obwohl manche Rabbiner der strengen Schule, wie zum Beispiel der Schule des Jehuda he-Chassid von Regensburg, der Chasside Aschkenas, eine solche verboten.<sup>33</sup>

<sup>29</sup> Diese Stelle ist nicht im Druck des Or Sarua enthalten, und laut Herausgeber des *Terumat ha-Deschen* auch nicht in der ihm vorliegenden Handschrift.

<sup>30</sup> SCHLOMO BAR IZCHAK (RASCHI): *Sche'elot u-Teschuwot*. Hg. von ISRAEL ELFEINBEIN. New York 1942, Nr 248.

<sup>31</sup> Übersetzt nach: ISRAEL BAR PETACHJA, *SchuT* (wie Anm. 24), S. 290–299, hier: Nr 342, S. 299, äußere Spalte.

<sup>32</sup> Beispiele bei HOFFMANN, *Geldhandel* (wie Anm. 17), S. 91.

<sup>33</sup> Beispielsweise Elieser ben Nathan von Mainz, gest. ca. 1150: HOFFMANN, *Geldhandel* (wie Anm. 17), S. 163, Nr 58.

Probleme entstanden selbstverständlich, wenn sich ein Pfand als gestohlen herausstellte, verloren ging oder zerstört wurde. Die Schuldfrage ließ sich oft nicht klären, sodass der Verlust nicht geteilt wurde, sondern auf einem Einzigen lastete.<sup>34</sup> Zuweilen verschwammen auch die Grenzen, denn ob es sich um einen geteilten Gewinn oder doch um Zins handelte, war von außen schwer festzustellen.<sup>35</sup>

Weiteren Konfliktstoff bot das Verletzen der Konkurrenzklause, denn obwohl die sogenannte *Ma'arufia*, das »Institut des festen Kunden«, der im glücklichen Fall über Generationen von einer Familie betreut wurde, im Spätmittelalter nur mehr bei wenigen herausragenden Geldleiherfamilien anzutreffen war, respektierte man doch die Kunden der jeweils anderen Geldleiher und warb sie nicht durch Dumpingzinsen und günstige Bedingungen ab.<sup>36</sup> Auch durften ortsfremde Juden bei Jahrmärkten zumindest in der Rechtstheorie keine Darlehen an einheimische Christen geben.<sup>37</sup> Wie solche Vergehen allenfalls in der Praxis sanktioniert wurden, ist in den Quellen nicht abgehandelt.

Eine Ausnahme vom Zinsverbot machten die Rabbiner beim Geld von Waisen, das ihr Vormund unter bestimmten Bedingungen auch an Juden gegen Zinsen verleihen durfte, da er ohnehin für ihren Unterhalt aufkommen musste. Auch für die Vermehrung der Gelder der Zedaka, also für Gemeinde- und Wohltätigkeitseinrichtungen, durften unter bestimmten Umständen Darlehensgeschäfte getätigt werden. Auf welchen Umwegen solche Darlehen zustande kommen konnten, überliefert uns der Schüler und Hausdiener Rabbi Israel Isserleins, Josef Jossel bar Mosche von Höchstädt:

Ein Jude war der Zedaka der Bachurim [der Kassa zur Unterstützung von mittellosen Studenten] drei Pfund dafür schuldig, dass er in der Synagoge der Bachurim Mazot gekauft hatte, und er sagte, dass er kein Geld hätte, um zu bezahlen. Daher gab er mir [Jossel von Höchstädt] ein Buch als Pfand für einen Juden für ein Darlehen mit Zinsen. Und ich ging mit dem Buch zum Haus des Juden und sprach mit ihm, um bei ihm das Pfund zu drei Hälblingen Zins pro Woche zu leihen. Und dort war ein Nichtjude (*Goj*) in seinem Haus, und ich gab das Buch dem Nichtjuden und sagte zu ihm: Nimm dieses Buch und sag zum Juden, dass er dir drei Pfund auf das Buch leihen soll. Und so tat der *Goj*. Und er gab mir das Geld in einem versiegelten

<sup>34</sup> Beispiele ebd., S. 183, Nr 108.

<sup>35</sup> Beispiele ebd., S. 93.

<sup>36</sup> So noch Izchak ben Mosche Or Sarua, gest. um 1250 in Wien, zitiert in HOFFMANN, Geldhandel (wie Anm. 17), S. 177. Einen festen Kunden hatte beispielsweise die Familie von Merchlein, Sohn des Werach von Wiener Neustadt, die über drei Generationen den Grafen von Pottendorf Darlehen gab. Siehe den Stammbaum der Familie bei KEIL, Liber Judeorum (wie Anm. 25), S. 97f.

<sup>37</sup> Alexander Süßlein Kohen von Erfurt, Sefer Aguda, Baba batra, zitiert in HOFFMANN, Geldhandel (wie Anm. 17), S. 234.

Päckchen und später stellte sich heraus, dass 10 Pfennige fehlten. Daher gab mir der Jude die 10 Pfennige von seiner Hand in meine Hand und nach einer Zeit gab mir der Schuldner [also der erste Jude] das Kapital und die Zinsen und ich übergab sie dem Leiher [dem zweiten Juden] von meiner Hand in seine Hand, und dieser gab mir das Buch. Und all das tat ich auf Geheiß von Morenu haRaw [unser Lehrer und Meister] Isserlein, das Andenken des Gerechten zum Segen, in der heiligen Gemeinde von Neustadt.<sup>38</sup>

Falls in diesem Text der Überblick verloren ging, wer hier wem zu welchen Konditionen Geld lieh, war das wohl beabsichtigt. Die ansonsten verbotene Zwischenschaltung eines Christen erlaubte Isserlein vermutlich deshalb, weil das Darlehen der Kassa zur Unterstützung der Bachurim zugute kam. Dass hier mehrere Juden und ein Christ mit Billigung des Rabbiners eng kooperierten, zeigt anschaulich die Nähe und das Vertrauensverhältnis, das bei Darlehensgeschäften entstehen konnte, vorausgesetzt, jeder Beteiligte hielt sich an die Vereinbarungen.

### 3 Gemeinde und Steuereinhebung

Für die jüdische Gemeinde als Ort der Existenzsicherung und Friedenswahrung lieferte die Geldleihe besonderen Zündstoff, denn sie war die Hauptgrundlage für die hohen Judensteuern, die die jeweiligen Herrscher einem Territorium kollektiv auferlegten. Das Procedere der Steuerdeklaration war aufwändig, konfliktgeladen und konnte die Gemeinden bis in die Familien und Ehen hinein spalten.<sup>39</sup> Die christliche Obrigkeit respektierte bei der Steuereinhebung das jüdische Recht, was zwar vordergründig die Gemeindeautonomie stärkte, aber den berechtigten Zorn über den exorbitanten Steuerdruck von den wahren Verursachern weg auf die eigenen Gemeindevorstände (*Parnassim*) lenkte. Der Landesfürst erlaubte der Judenschaft die Wahl der Steuereinnehmer (Absamer), behielt sich aber deren Bestätigung vor. In seiner Anweisung für die Steuereinheber im Herzogtum Österreich 1417 gebot ihnen Herzog Albrecht V. folgende Vorgangsweise: Jeder Jude solle sich selbst einschätzen: »daz er bey sein aide spreche, nach ir judschafft recht und gewohn-

<sup>38</sup> Übersetzt nach: JOSEF BAR MOSCHE, *Leket Joscher* (wie Anm. 1), Teil 2, S. 15f.

<sup>39</sup> MARTHA KEIL: *Konflikt und Fairness. Geldleihe und mittelalterliche jüdische Gemeinde*. In: *Zinsverbot und Judenschaden. Jüdisches Geldgeschäft im mittelalterlichen Aschkenas*. St. Pölten 2010 (*Juden in Mitteleuropa*; 2010), S. 28–35, bes. S. 30–34; dies., *Gemeinde und Kultur* (wie Anm. 5), S. 44–47. Einen prägnanten Überblick zum Steuerwesen geben MORDECHAI BREUER und YACOV GUGGENHEIM: *Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur*. In: *Germania Judaica* 3/3 (wie Anm. 28), S. 2079–2138, hier: S. 2094–2096.

hait, daz er nicht mer vermuege.« Wer aber zahlungsunfähig sei, der solle Zeugen beibringen: »der sol sich mit seinr kuntschaft davon nemen.«<sup>40</sup> Die Einschätzung erfolgte also durch den Steuerzahler – oder die Steuerzahlerin, denn auch Frauen wurden in den meisten diesbezüglichen Erlässen ausdrücklich genannt<sup>41</sup> – selbst, bekräftigt durch einen Eid, der aufgrund seiner Selbstverfluchungsformeln religiös-magisches und psychologisches Gewicht hatte.<sup>42</sup> Die Eidesleistung erfolgte allerdings nicht vor den herzoglichen Steuereinnehmern, denn sie kannten ja oft die inneren Verhältnisse der Gemeinden gar nicht und wären durch deren Vielzahl auch überfordert gewesen. Der Prozess verlagerte sich eine Ebene tiefer auf die Gemeindevorsteher bzw. auf die von ihnen selbst bestimmten *Steuere* oder »Ernannten« (*Ne'emanim*). Diese handelten mit den Absamern den Anteil ihrer Gemeinde an der kollektiven Judensteuer aus und legten den individuellen Anteil der Steuerzahler/innen fest, nachdem diese unter Eid ihr Vermögen deklariert hatten. Bei Meineid drohte der Bann und somit der Ausschluss aus der Gemeinde auf allen Ebenen.<sup>43</sup> Bereits ab dem Zeitpunkt der Schätzung wurde die Steuer als Gemeindegut betrachtet, Reklamationen konnten erst nach der Zahlung eingebracht werden, womit wohl keine große Hoffnung auf eine Rückzahlung bestand.<sup>44</sup>

Das Steuerverfahren war also höchst komplex und stellte für die jüdische Gemeinde eine logistische, kommunikative und sozialpolitische Herausforderung dar. Aus guten Gründen gehört das bereits zitierte anonymisierte – ohne Nennung der Fragesteller und der konkreten Rechtsfälle – Responsum Nummer 342 des Rabbi Israel Isserlein von Wiener Neustadt mit seinen neun großformatigen Druckseiten zu den längsten Responentexten des Mittelalters.<sup>45</sup>

<sup>40</sup> HHSStA, AUR, 1417 I 25 (siehe Anm. 11).

<sup>41</sup> MARTHA KEIL: Jüdinnen als Kategorie? *Jüdinnen* in obrigkeitlichen Urkunden des deutschen Spätmittelalters. In: Räume und Wege. Jüdische Geschichte im Alten Reich 1300–1800. Hg. von ROLF KIESSLING, PETER RAUSCHER, STEFAN ROHRBACHER und BARBARA STAUDINGER. Berlin 2007 (Colloquia Augustana; 25), S. 335–361, hier: S. 351–355.

<sup>42</sup> Die Eidformel aus der Steirischen Steuerordnung 1415/16 in KEIL, *Gemeinde und Kultur* (wie Anm. 5), S. 47 und 72.

<sup>43</sup> ERIC ZIMMER: *Harmony and Discord: An Analysis of the Decline of Jewish Self Government in 15<sup>th</sup> Century Europe*. New York 1970, S. 31–33. Zur aktiven Rolle der Frauen in diesem Verfahren siehe KEIL, *Jüdinnen* (wie Anm. 41), S. 357f.

<sup>44</sup> ZIMMER, *Harmony* (wie Anm. 43), S. 36 mit zahlreichen rabbinischen Quellen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert.

<sup>45</sup> Es steht in einer Reihe von fünf weiteren ausführlichen Responen zu diesem Thema: ISRAEL BAR PETACHJA, *SchuT* (wie Anm. 24), Nr 341–346. Diese und sämtliche anderen relevanten rabbinischen Quellen des 15. Jahrhunderts benützt ZIMMER, *Harmony* (wie Anm. 43) für sein Kapitel »Taxation«, S. 30–66. Dazu auch kurz SHLOMO SPITZER: *Die jüdische Gemeinde im Mittelalter: Institutionen, Kompetenzen und Aufgaben*. In: *Kairos* 21 (1979), H. 1, S. 49–59, hier: S. 54; zu Steuern und Gemeinde auch FRANTIŠEK GRAUS:

Darin nimmt dieser führende Gelehrte seiner Zeit, der allerdings niemals Gemeinderabbiner war, zu sämtlichen Problemen der Steuereinhebung Stellung, betont aber, dass diese dem Minhag, dem Rechtsbrauch oder Gewohnheitsrecht, einer Gemeinde zu folgen hat und seine Meinung nur als halachische Beratung und nicht als Rechtsentscheid zu werten ist:

Frage: Eine Gemeinde, der eine Steuer auferlegt ist, beschließt, dass jeder Einzelne niederschreibt, was ihm gehört und steuerpflichtig ist, und dass er schwört, dass er nichts vorenthalten hat. Und er [oder sie, die Gemeinde] erbittet vom Richter (*dajjan*), dass er ihnen durch den Richtspruch klarlegt, was steuerpflichtig und was frei ist, sei es, wer Steuern zahlt, sei es, wovon man Steuern zahlt. Wie führt man das alles aus, nach dem Gesetz der Tora und nach dem Minhag, den alle Gemeinden bereits eingeführt haben?

Antwort: Nach einem kopierten Responsum des R. M. M. [Menachem von Merseburg]<sup>46</sup> hängen die meisten Steuerangelegenheiten eher vom Minhag als vom Gesetz der Tora ab. So schreibt auch Mordechai im letzten Kapitel von Baba Batra [Ende Nummer 477], im Namen von R. A. Katz [Avigdor Kohen Zedek von Wien, zweites Drittel des 13. Jahrhunderts], dass der Minhag bei der Steuer die Halacha und das Gesetz der Gelehrten aufhebt, selbst wenn es nicht ein Brauch von Gelehrten, sondern von »Eseltreibern und Seeleuten« ist.<sup>47</sup>

Die Aufhebung der Halacha durch den Minhag ist ein pragmatischer, jedoch problematischer Grundsatz des jüdischen Rechts.<sup>48</sup> Wer führt einen Minhag ein und wer verschafft ihm Durchsetzung? Bestimmt wie in anderen Gemeindeangelegenheiten die Mehrheit der Steuerzahler oder, wie oft in der Realität einer oligarchischen Gesellschaft, eine mächtige Minderheit?<sup>49</sup> Zu diesen Fra-

Pest – Geißler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit. 2. Aufl. Göttingen 1987 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte; 86), S. 251–254; BERNHARD ROSENSWEIG: Taxation in the late Middle Ages in Germany and Austria. In: *Dine Israel* (1984–1985), H. 12–13, S. 49–93.

<sup>46</sup> Rabbi Menachem Merseburg lebte um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Sachsen und auch in Österreich, allerdings ist nichts Näheres zu seinem Leben und Werk bekannt. Im Anhang der Responen von Jakob Weil sind ca. 20 kurze *Dinim*, Rechtsprüche, zum Steuerwesen abgedruckt: Nimuke Menachem Merseburk. In: JAKOB WEIL: *Sche'elot u-Teschuvot*. Hg. von IZCHAK SELA. Venedig 1549 (Nachdruck Jerusalem 1988), S. 167–176, hier: S. 168, Din Nr 14 (Eigennummerierung). Siehe zu ihm auch ERIC ZIMMER: R. Menachem Merseburg we-Nimukav (hebr.). In: *Sinai* 78 (1976), S. 75–88.

<sup>47</sup> Übersetzt nach: ISRAEL BAR PETACHJA, *SchuT* (wie Anm. 24), Nr 342, S. 290 innere bis 291 äußere Spalte.

<sup>48</sup> ZIMMER, *Harmony* (wie Anm. 43), S. 35.

<sup>49</sup> Zu den Minhagim und dem Vergleich zwischen dem Rheinland und Österreich ERIC ZIMMER: *Society and its Customs. Studies in the History and Metamorphosis of Jewish Customs* (hebr.). Jerusalem 1996, S. 217–219 und detailliert S. 220–295. Zum Mehrheitsprinzip innerhalb der Gemeinde: YACOV GUGGENHEIM: *Die jüdische Gemeinde und Landesorganisation im europäischen Mittelalter*. In: *Europas Juden im Mittelalter. Beiträge*



gen äußert sich Israel Isserlein an dieser Stelle nicht im Detail, meistens spricht er von der »Allgemeinheit«, die die Bestimmungen festlegt. In seinem Responsum behandelt er ausführlich – der Text kann hier nicht in voller Länge wiedergegeben werden – die Besteuerung der Waisen und der Gelehrten, wobei sich bei letzteren der *Minbag Ostreich* von dem des Rheinlandes (*Minbag Reinus*) unterschied.<sup>50</sup> Außerdem legt er, älteren rabbinischen Autoritäten folgend, fest, dass die Steuerpflicht nach 30 Tagen Aufenthalt in einer Gemeinde einsetzen müsse, da spätestens nach dieser Frist »die Beamten des Herrschers ihr Auge auf ihn [den Zugewanderten] werfen«.<sup>51</sup>

### 3.1 Steuerliche Mindest- und Höchstgrenzen

Die Besteuerung von Vermögen erfolgte ab einem Vermögen von fünf Pfund Wiener Münze:

[...] und es scheint, dass man in unserem Territorium (*medinatenu*) und in den Gemeinden unseres Rechtsbereichs (*gwulenu*) den Brauch übt, dass jeder, der über fünf Pfund Wiener Münze Vermögen hat, von denen man Steuern zahlt, verpflichtet ist, vom ganzen [Vermögen] Steuern zu geben; hat er weniger, ist er befreit, und das haben wir auch als Wert des Gewichts der Mark Silber. Wir haben dieses Maß auch aus dem vernünftigen Ermessen (*sabra* [*ratio*]) angewandt, weil es Recht der Juden (*chok ha-jehudim*) in diesen Ländern ist, dass bei einer Forderung eines Nichtjuden an einen Juden, der für die Sache keine Zeugen hat und ihn schwören lassen will, wenn die Forderung nicht über mehr als fünf Pfund geht, er den Juden nicht schwören lassen kann, sondern dieser gibt seinen Glauben (*emunato* [die Versicherung auf ›Treu und Glauben‹]) anstelle eines Schwurs und ist befreit. Aber wenn es um mehr als fünf Pfund geht, muss er schwören. Und dieses Recht (*chok*) wurde von den Herrschern vor Urzeiten aufgestellt, und da sehen wir, dass ihnen Vermögen und Geld unter fünf Pfund nicht wichtig ist. So haben wir den Brauch und das Gesetz für Steuerzahler erklärt.<sup>52</sup>

Tatsächlich übernahm Isserlein oder der von ihm zitierte Rechtsbrauch hier das von den christlichen Herrschern über die Juden verhängte Recht, das er folgerichtig als »Recht der Juden« oder, wie von Guido Kisch geprägt, »Juden-

---

des internationalen Symposiums in Speyer, 20.–25. Oktober 2002. Hg. von CHRISTOPH CLUSE. Trier 2004, S. 86–106; dazu Quellen in BREUER/GUGGENHEIM, Die jüdische Gemeinde (wie Anm. 40), S. 2091, Anm. 72; SPITZER, Jüdische Gemeinde (wie Anm. 46), S. 51–53.

<sup>50</sup> Im Rheinland waren die Gelehrten steuerbefreit, in Österreich nur dann, wenn sie hauptberuflich eine Jeschiwa unterhielten. KEIL, Gemeinde und Kultur (wie Anm. 5), S. 63f.; ZIMMER, Harmony (wie Anm. 43), S. 40–44.

<sup>51</sup> Übersetzt nach: ISRAEL BAR PETACHJA, SchuT (wie Anm. 24), Nr 342, S. 293, innere Spalte.

<sup>52</sup> Übersetzt nach: ebd., Nr 342, S. 294, äußere Spalte.

recht«, zum Unterschied vom jüdischen Recht, der Halacha, bezeichnet. Dieses kam beispielsweise im Privileg Bischof Friedrichs von Bamberg vom 8. Mai 1346 für Abraham von Friesach zur Anwendung: »Und wenn si selber sagen sullen umb guelt oder umb pfant, waz uber fuef marken ist, da sullen si umb sagen auf Moyses puecher und waz under fuef marken ist, da sullen si bei iren trewen umb sagen.«<sup>53</sup> Auch der kleine Kremser Judeneid, ebenfalls auf Treu und Glauben und bei der Ehre des Schwörenden unter Angreifen des Türnings der Synagoge (»Schulryngk«) – »pey deinen Judischen trewn als du ain steter ordenleicher Jud pist« – war bis zum Wert dieser Summe abzulegen: »Dew Juden ze Krembs mainen den klain ayd ze sweren umb klain gelt, das hinder funff pfunden ist [...]«. <sup>54</sup> Es ist daher gut möglich, dass die Festlegung der Obergrenze der Steuerbefreiung mit fünf Pfund bereits durch Israel Isserleins Urgroßvater Israel von Krems im frühen 14. Jahrhundert, also tatsächlich in der üblichen Diktion der Zeit »vor Urzeiten«, außerhalb der eigenen persönlichen Erinnerung, erfolgte.

Besteuert wurde demgemäß Barvermögen, wobei ab einer Summe von 100 Pfund eine Befreiung der Wertgegenstände bis zum Wert von zehn Pfund erfolgte und ab einer Höchstgrenze von 1100 Pfund der zehnte Teil des Betrags abgezogen wurde. Grundstücke und Häuser zu eigenen Wohnzwecken, also nicht zur Vermietung, Hausrat, auch wenn er kostbar war, und – zur Stärkung des religiösen Lehrens und Lernens – insbesondere Bücher wurden überhaupt nicht herangezogen. Weingärten besteuerte man aufgrund der unsicheren Ertragslage nur zur Hälfte oder zu einem Drittel. Doch wurden sämtliche Schmuckgegenstände besteuert, da ihr Besitz eine Wertanlage bildete, die auch bei völligem Bargeldverlust als neuerliches Startkapital für Geldleihe und Handel dienen konnte:

Von Gegenständen und Schmuck aus Silber und Gold oder Edelsteinen und Perlen, seien sie lose oder an Gewändern, Gürteln oder Glöckchen befestigt, seien es wenige oder viele, auch wenn sie für seine Frau oder seine Söhne und Töchter vorbehalten sind, ist es in Österreich und seiner Umgebung Brauch, von allem Steuer zu

<sup>53</sup> Gedruckt bei WILHELM WADL: Geschichte der Juden in Kärnten im Mittelalter. Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1867. 2. Aufl. Klagenfurt 1992 (Das Kärntner Landesarchiv; 9), S. 160, § 5. Das Regest mit korrigierter Datierung und Literatur bei EVELINE BRUGGER und BIRGIT WIEDL: Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter, Band 2: 1339–1365. Innsbruck/Wien/Bozen 2010, S. 57f., Nr. 561. Online: [http://www.injoest.ac.at/projekte/laufend/mittelalterliche\\_judenurkunden/](http://www.injoest.ac.at/projekte/laufend/mittelalterliche_judenurkunden/) (gelesen 2.8.2011). Zum Vergleich mit anderen Kärntner Privilegien siehe LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 12), S. 182–200.

<sup>54</sup> HANS VON VOLTELINI: Der Wiener und der Kremser Judeneid. In: Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 12 (1932), S. 64–70, hier: S. 69, Text auf S. 70.

zahlen, obwohl einigen Responsen der Geonim<sup>55</sup> zu entnehmen ist, dass sie frei sind, weil man an ihnen nicht verdient. Auf jeden Fall ist der Minhag, sie zu veranschlagen, und der Grund dafür ist, dass sich die Händler auf Gold, Silber, Edelsteine und Perlen stürzen und sie für bare Münze kaufen. Wenn man sie freigibt, ist also zu befürchten, dass Betrüger zum Zeitpunkt der Steuereinhebung Gegenstände und Schmuck kaufen, und wenn der Termin vorüber ist, benützen sie sie für Darlehen und zum Handeln und verkaufen sie wieder mit gutem Gewinn.<sup>56</sup>

Alltagsgegenstände und Gewandverzierung aus Silber – »silbrein assach und gewand« – wurden auch für die Judensteuer der Herrscher, wie beispielsweise in der Steuerforderung der Herzoge Wilhelm und Albrecht IV. 1402, herangezogen.<sup>57</sup> Mehrere Funde von sogenannten ›Judenschätzen‹ beeindrucken durch die Kostbarkeit von Gewandbesatz, Schmuck, Gürteln und Gürtelschnallen, die sowohl durch Erbe, Mitgift und Brautschatz als auch als verfallene Pfänder in jüdischen Besitz kommen konnten.<sup>58</sup>

### 3.2 Besteuerung von Darlehen

Die Hauptgrundlage der Steuererklärungen bildeten selbstverständlich die Darlehen, deren komplizierter Besteuerung ausführliche Paragraphen des Responsums Nummer 342 gewidmet sind. Sie ermöglichen Rückschlüsse auf die Praxis der Geldleihe, die aus den meisten Darlehensurkunden nicht in einer derartigen Eindeutigkeit gezogen werden können:

Von Darlehen, seien sie auf Pfand oder nicht, auf denen Zinsen liegen, ist der Brauch, dass man von den Zinsen keine Steuer zahlt, und es scheint, dass man keinen Unterschied macht, ob die Laufzeit lang oder kurz ist.<sup>59</sup> [...] Aber bei Zinsen, die dem

<sup>55</sup> Sefer Mordechai zu Baba kama Nr 191. In: Talmud Babli, Bd 12, Baba kama. Hg. von CHAIM WAGSCHAL. Jerusalem 1988, S. 106.

<sup>56</sup> Übersetzt nach: ISRAEL BAR PETACHJA, SchuT (wie Anm. 24), Nr 342, S. 294, innere Spalte.

<sup>57</sup> LOHRMANN, Judenrecht (wie Anm. 12), S. 291.

<sup>58</sup> Eine große Anzahl prächtiger Gewandbesätze und Gürtel enthält der 1998 entdeckte sogenannte Erfurter Judenschatz, kurz dargestellt in: Jüdisches Leben Erfurt, Bd 2: Erfurter Schatz. Hg. von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung. Erfurt 2009. Die kunst- und kulturhistorische Analyse in MARIA STÜRZEBECKER: Der Schatzfund aus der Michaelisstraße in Erfurt. In: Die mittelalterliche jüdische Kultur in Erfurt, Bd 1: Der Schatzfund. Archäologie – Kunstgeschichte – Siedlungsgeschichte. Hg. von SVEN OSTRITZ. Weimar 2010, S. 60–212, mit einem Vergleich mit den anderen mittelalterlichen jüdischen Schatzfunden auf S. 158–188; HARRY KÜHNEL (Hg.): Alltag im Spätmittelalter. 3. Aufl. Graz/Wien 1986, S. 238, beschreibt schwere repräsentative Gürtel mit silbernen Glöckchen, »wenn einer ging, so schellte es um ihn her«. Zu den Funden siehe auch MICHAEL TOCH: Das Gold der Juden – Mittelalter und Neuzeit. In: Jahrbuch des Historischen Kollegs (2005), S. 41–67.

<sup>59</sup> Zum Unterschied von WEIL, SchuT (wie Anm. 46), Nr 133, S. 84–87, der gutachtete, dass

Kapital dazugeschrieben sind, haben wir den Brauch, vom Gesamten Steuern zu zahlen, und der Grund scheint nach Maharam in einer Teschuwa *btbnt* [korrumpiert für *Dechant*]<sup>60</sup> und im Mordechai Perek Eisehu neschech<sup>61</sup> ausgeführt zu sein, dass die hinzu geschriebenen Zinsen, auch was noch nicht aufgestiegen ist [= vor dem Rückzahlungstermin] alles wie Kapital betrachtet wird. Daher ist es ein vollständiges Vermögen, für das aber die Zeit des Einforderns noch nicht gekommen ist. Und obwohl es noch nicht in seine Hände gekommen ist und er auch bis zur Zeit der Einlösung nichts daran verdient, gilt auf jeden Fall, weil Kapital und Zinsen in einem zusammengeschlossen sind und weil er in Zukunft aus der Tatsache verdienen wird, dass, wenn der Tag der Einlösung kommt, Zinsen auf Zinsen gehen, ein Gesetz für Kapital und Zinsen.<sup>62</sup>

Dieser Ausschnitt aus Rabbi Isserleins Responsum erhellt die technische Abwicklung der Darlehensgeschäfte mit ihrem oft unklaren Anteil an Zinsen, da in Urkunden oder Satzbüchern meist nur eine einzige, nicht nach Kapital und Zinsen ausdifferenzierte Summe verzeichnet ist. Die tatsächliche Zinshöhe wird nur sehr selten genannt; erst die Verzugszinsen, die ab dem Rückzahlungstermin zu laufen beginnen, werden mit konkreten Prozentzahlen angegeben.<sup>63</sup> Nur selten sind, zumindest im österreichischen Raum, Kapital, Zinsen und Verzugszinsen separat ausgewiesen. Eines der wenigen Beispiele ist das Darlehen des Rabbi Meir bar Baruch ha-Levi von Erfurt, zwischen ca. 1395 und 1408 Rabbiner in Wien,<sup>64</sup> an Thomas, den Abt des Schottenklosters:<sup>65</sup>

die Besteuerung der Zinsen von der Laufzeit abhängt; auch dies wieder ein Beispiel für die unterschiedlichen Minhagim im Rheinland und in Österreich.

<sup>60</sup> MEIR BAR BARUCH ME-ROTHENBURG: Sche'elot u-Teschuwot, Bd 3. Hg. von MOSCHE ARIE BLOCH. Prag/Budapest 1895 (Nachdruck Jerusalem 1986), S. 6, Nr 38 (in Übersetzung): »[...] wegen der Angelegenheit des *Techand* [Dechant], der über uns herrschte, und es borgten ihm die Juden 21 Pfund in 30 Pfund [...]«. Die Gemeinde (*Kabal*) bürgte für die Summe, und als nach einem Regierungswechsel die Bürgschaft fällig wurde, wollte sie nur 21 Pfund zahlen, weil sie nur für das Kapital verantwortlich war. Rabbi Meir entschied, dass die Gemeinde als Bürge alles zahlen müsse, weil Kapital und inkludierte Zinsen im Voraus vereinbart worden waren und als Ganzes betrachtet werden müssten.

<sup>61</sup> Sefer Mordechai, Baba mezia. In: Talmud Babli, Bd 13, Baba mezia (wie Anm. 55), Kap. 5, Nr 334.

<sup>62</sup> Übersetzt nach: ISRAEL BAR PETACHJA, SchuT (wie Anm. 24), Nr 342, S. 296, äußere Spalte.

<sup>63</sup> BRUGGER, Von der Ansiedlung (wie Anm. 5), S. 157f.

<sup>64</sup> Germania Judaica, Bd 3: 1350–1519, 1. Teilband. Hg. von MORDECHAI BREUER, YACOV GUGGENHEIM und ARYE MAIMON. Tübingen 1987, S. 314 und 363, teilweise korrigiert in Germania Judaica 3/2 (wie Anm. 3), S. 1603f., 1681.

<sup>65</sup> WStLA, Grundbuch 470 (Satzbuch des Schottenstiftes 1394–1406, alte Signatur), fol. 138v. Druck: GEYER/SAILER, Urkunden (wie Anm. 8), S. 354f., Nr 1171 (1403 August 20). Dieser Eintrag im Wiener Grundbuch hat etwa den fünffachen Umfang der üblichen Einträge und legt neben den Zinsen auch die Haftung mit den gesamten Klostergütern, ein Einlager mit zwei Knechten und Pferden sowie die Versicherung, nicht um Schuldentilgung anzusuchen, fest.

Das Kapital betrug 200 Pfund Wiener Pfennig, davon sollte Thomas im ersten Jahr Zinsen in der Höhe von 56 Pfund auf zwei Raten geben, auf die bei Nichtzahlung Verzugszinsen von zwei Pfennig pro Pfund und Woche festgelegt wurden. Dieselben Verzugszinsen galten auch für das Kapital ab der Fälligkeit. Es wurden also bei den einfachen Zinsen ca. 25 % Verzinsung und bei den Verzugszinsen ca. 43 % berechnet.

Obwohl sie die hauptsächliche und gewinnträchtigste Steuergrundlage darstellten, galten Darlehen allgemein als unsicher. Es konnte sein, dass der christliche Schuldner bankrott ging und deshalb nicht zur Rückzahlung fähig war. Möglich war aber auch, dass der Landesherr dem Schuldner die Schuld für eine Gegenleistung erließ; als Gebieter über die Juden und ihr Vermögen war er dazu berechtigt, auch wenn sich die jüdischen Gläubiger vom Schuldner verbriefen ließen, nicht um so genannte ›Tötbriefe‹, also Schuldannullierungen anzusuchen. In der politischen Realität war diese Versicherung aber nicht das Pergament oder Papier wert, auf dem sie stand.<sup>66</sup> Die Steuereinheber mussten auf diese unsichere Situation reagieren, und wieder unterschied sich hier der Minhag des Rheinlands vom steirischen bzw. österreichischen. Die rheinischen Juden konnten den Schuldschein einem Treuhänder der Gemeinde verkaufen, mussten daher auch keine Steuern zahlen, erhielten aber auch keinen Zinsgewinn. Während man im Herzogtum Steiermark, vielleicht als Ausnahmefall im Zuge der Sondersteuer, die Darlehen zu einem gewissen Prozentsatz besteuern konnte, bestand in Österreich nur die Möglichkeit, entweder von der ganzen Summe Steuer zu zahlen und auf eine allfällige Rückzahlung zu hoffen oder das Darlehen als »aufgegeben« (*je'usch*) zu deklarieren:

Wenn [in der Steiermark] jemand ein Darlehen hat, das nicht *je'usch*, aber auch nicht völlig sicher ist, oder genauso, wenn ihm der Nichtjude (*nokbri* [wörtlich: der Fremde]) zehn Pfund schuldet und er nur über vier oder fünf oder sechs Pfund sicher ist, haben sie in der obigen Verordnung [der Takkana von 1415/16] festgelegt, dass er es nach seinem Wissen bei Bannandrohung schätzt und jedem der Gemeinde, der es übernehmen will, darüber die Verfügungsgewalt gibt, und dieser übernimmt das Vermögen, das sie dabei geschätzt haben.

Es scheint, dass man die Sache gut einrichten muss, wie ich ausführen werde. In Österreich hat man diesen Brauch nicht, sondern man musste in solchen Fällen vom Ganzen Steuern zahlen, oder man machte es zum aufgegebenen Besitz. Und so ist der Brauch, dass man jedes Darlehen, das man für *je'usch* hält, sofort aus der Hand gibt und einem Vertrauenswürdigen der Gemeinde [oder: dem Treuhänder der Gemeinde (*ne'eman*)] übergibt. Und wenn es doch gezahlt wird, nehmen die Eigentümer ein Drittel und die Gemeinde zwei Drittel, und es scheint, dass dieser Brauch oder ein ähnlicher schön und nach dem Gesetz ist [...].<sup>67</sup>

<sup>66</sup> BRUGGER, Von der Ansiedlung (wie Anm. 5), S. 164.

<sup>67</sup> Übersetzt nach: ISRAEL BAR PETACHJA, SchuT (wie Anm. 24), Nr 342, S. 296, innere Spalte.

### 3.3 Steuer und Konflikt

Die Steuererklärung bzw. die Vermögenseinschätzung unter Eid betraf nicht nur Einzeldarlehen. Darlehensgemeinschaften zwischen jüdischen Teilhabern und natürlich auch Teilhaberinnen waren üblich, ohne dass alle Beteiligten des Konsortiums in den schriftlichen Aufzeichnungen sichtbar wurden. Meistens handelte es sich um Familienmitglieder, deren finanzielle Beteiligung intern ausgehandelt wurde. Da solche inoffiziellen Konstruktionen Verschleierungen erleichterten und Steuerhinterziehungen begünstigten, rief Rabbi Israel Isserlein ganz offen zur Denunziation auf und stützte sich dabei auf die rabbinischen Autoritäten Mordechai bar Hillel und Meir von Rothenburg aus dem 13. Jahrhundert:

[...] sie verkünden öffentlich, wer Geld von anderen hat, oder wer von anderen weiß, dass jemand Geld von anderen verdient, sagt es unter Bann, und man fordert davon Steuern wie vom übrigen Geld, wenn es auch üblich ist, dass man manchmal einen Kompromiss macht.<sup>68</sup>

Auch die Steuertakkana von 1415/16 forderte die Gemeindemitglieder auf, etwaige Kenntnisse über Vermögen ihrer Genossen zu melden:

Vnd wer der ist, der da Guet wais das da suldig ist zuerstewrn vnd ener, des dasselbe guet ist, geit nicht stewr dauon, es say das er das guet Innehab oder in anderleutt gwalt ist, es sey seines Süns oder seines Brüder oder seiner Swester oder seins frewndts oder khains (irgendeines) menschen in aller welt, – das er sol sagen den, die daarcz zu erwelt sind, bey dem pann vnd ayde der da gesworn würdt.<sup>69</sup>

Man kann nachvollziehen, welche Unruhe in den Gemeinden entstehen konnte, wenn ein Konkurrent den anderen bei den Parnassim oder Steuerbeamten anzeigte oder sogar öffentlich des Betrugs bezichtigte. Da auch Frauen eigenständige Darlehensgeschäfte betrieben, konnten sich derartige Konflikte bis ins Eheleben hineinziehen, wie ein weiterer Paragraph der Takkana andeutet: »Vnd ain fraw die hab hat an [ohne] Irs mannes wissen, die sol dasselb schreiben in Ir Summ vnd sol dann darauf swern.«<sup>70</sup> Es lag also im Bereich des Möglichen, dass Frauen ihr Vermögen vor ihren Ehemännern geheim hielten; da sie nach jüdischem Recht eidfähig waren, konnte dieser Sachverhalt

---

Eine Anfrage aus Posen zur Steuerbefreiung für unsichere Darlehen auch bei: ders., *Pesachim u-Khetawim* (wie Anm. 24), Nr 144.

<sup>68</sup> Übersetzt nach: ISRAEL BAR PETACHJA, *SchuT* (wie Anm. 24), Nr 342, S. 299, äußere Spalte.

<sup>69</sup> ZUCKERMAN, *Unpublished Materials* (wie Anm. 28), S. 1088f.

<sup>70</sup> Ebd., S. 1088. Siehe dazu KEIL, *Jüdinnen* (wie Anm. 41), S. 357f.

glaubwürdig festgestellt werden, zumindest ist dies der von den Rabbinern angenommene Idealfall.

Bei derartigen Konflikten, die die Grenzen der Selbstregulierung einer Kehilla erreichten, schaltete der Gemeindevorstand nichtjüdische Gerichte bis zum Landesfürsten ein und nahm sogar die Hilfe von christlichen Bütteln in Anspruch, um widerspenstige Gemeindemitgliedern zur Steuerleistung zu zwingen bzw. ihr Fehlverhalten zu sanktionieren.<sup>71</sup> Dabei nahm man die Schwächung der innerjüdischen Gerichtsautonomie in Kauf: zu bedeutend war die Steuerabwicklung für die Existenz der Gemeinde.

### *Zusammenfassung*

Nach all dem hier Ausgeführten ist fraglich, ob es jemals eine Periode im christlich-jüdischen Zusammenleben des mittelalterlichen Österreichs gegeben hat, in der entsprechend dem im Eingangszitat von Rabbi Schalom beschworenen Idyll die Geldleihe ohne Konflikte verlief, die Gelehrten ausreichend Zeit für das Torastudium hatten und die Gemeinde reibungslos ihre Steuereinhebung durchführen konnte. Ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts folgten in allen aschkenasischen Territorien Judenschuldentilgungen, exorbitante Sondersteuern und Vertreibungen mit oder ohne physische Gewalt in zunehmender Dichte aufeinander. Die aggressive Haltung von Theologen und Gesellschaft zur jüdischen Geldleihe stellte dabei einen auslösenden Faktor von mehreren dar. Wir wissen, wem Rabbi Israel Isserlein die Schuld an diesem Niedergang gab – den reichen Geldhändlern, die die Gelehrten und Bachurim nicht mehr ausreichend unterstützten. Wenn auch als erzwungene Tätigkeit, kann die Geldleihe bis in das dritte Viertel des 14. Jahrhunderts tatsächlich als »Segen« für die jüdischen Gemeinden Österreichs gewertet werden. Mit der zunehmenden Polemik der »Wiener Schule« der Theologie, den wirtschaftlichen Schwierigkeiten und der politischen Erschütterung durch die Hussitenaufstände erwies sie sich als fragil und letzten Endes zerstörerisch, denn ihre Grundlage, das gemünzte Geld, war wie alles Vermögen seiner »Kammerknechte« Eigentum des Landesherrn. Die Beschlagnahmung von Vermögen und die Einschränkung der Geldleihe verunmöglichten die Erfüllung der Steuerforderungen und führten im glimpflichen Fall zu einer Nicht-Verlängerung des Ansiedlungsprivilegiums und im schlechtesten Fall zur gewaltvollen Vernichtung der Gemeinde.

---

<sup>71</sup> ZIMMER, Harmony (wie Anm. 43), S. 39 mit rabbinischen Quellen; KEIL, Gemeinde und Kultur (wie Anm. 5), S. 46 mit Beispielen aus Österreich.

